Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan "Östliche Sonnhalde" der Stadt Bühl

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachgestaltung

- **Dachform**

Für Hauptgebäude sind symmetrische Satteldächer und symmetrische, gegeneinander versetzte, gleichgeneigte Pultdächer mit durchgehend gleicher Höhe des Hauptfirstes sowie Pultdächer zulässig. Nebenfirste sind insgesamt bis zur Hälfte der Hauptfirstlänge zulässig.

- **Dachneigung**

Es gelten folgende Dachneigungen für die Dächer der Hauptgebäude:
- bei symmetrischen Satteldächern 30° bis 45°
- bei symmetrischen, gegeneinander versetzten, gleichgeneigten Pultdächern 15° bis 35°
- bei Pultdächern 10°-15°; ~~die Neigung der Dachfläche ist nur in nördliche Richtungen von Nordwest bis Nordost zulässig.~~ die fallende Neigung der Dachfläche ist nur in nördliche Richtungen von Nordwest bis Nordost zulässig, so dass die geneigte Dachfläche und die niedrigere, traufseitige Wand in nördliche Richtung zeigt.

Ausnahmsweise können Flachdächer und flach geneigte Dächer zugelassen werden, wenn sie extensiv (Substratschicht mindestens 6 cm hoch) begrünt werden.

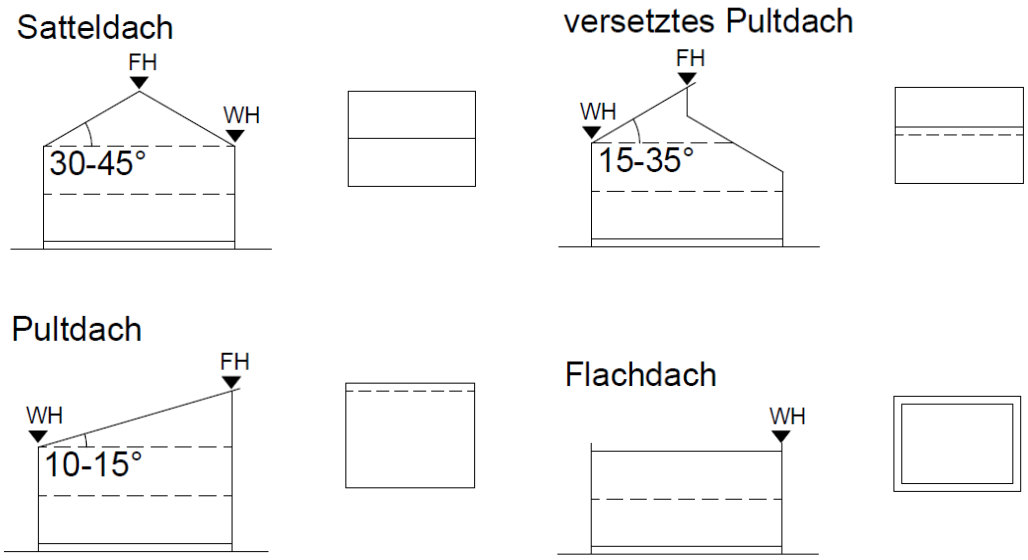

- **Dacheindeckung**

Die zulässigen Farben der Dachdeckung sind ziegelrot bis rotbraun oder anthrazit. Begrünte Dächer und sowie Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind zulässig. Dachverglasungen sind bis zu einem Drittel der Dachflächen zulässig.

Unzulässig sind glänzende und hoch reflektierende Materialien, unbeschichtete Metalle und die der Witterung ausgesetzten Teile der Gebäudehülle (v.a. Dacheinde-